

Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

17. Jahrgang

Montag, den 07. Juli 2014

Nummer 2

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz vom 26.08.1997

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777) und der §§ 1, 2 und 6 des KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V Seite 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Seite 777) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz in ihrer Sitzung am 22.05.2014 nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Der Abwasserzweckverband Körkwitz erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserentsorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühren werden erhoben

1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die Abwasseranlage über öffentliche Entsorgungsleitungen angeschlossen sind. Sie gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Zusatzgebühren
2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen abgeholt wird als
 - a) Gebühr I für die Abholung und Reinigung für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben
 - b) Gebühr II für die Abholung und Reinigung für Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz I. Benutzungsgebühr A

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der Wassermesseinrichtung auf dem Grundstück berechnet:

Nennleistung der Wassermesseinrichtung Q^n in m^3/h	Grundgebühr pro Jahr EUR
bis 2,5	30,72
bis 6,0	306,72
bis 10,0	613,56
> 10,0	981,72

Wird ein Grundstück im Laufe des Jahres neu an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen, erfolgt eine anteilige Berechnung der Grundgebühr.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m^3 Schmutzwasser.

(3) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nach Absatz 9 nicht ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und /oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als Nachweis wird ein gesonderter Wasserzähler zugelassen, der geeicht und verplombt, beim Abwasserzweckverband erfasst ist und von diesem abgelesen wird.

(4) Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge als Abwassermenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wassermesser einbauen, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei wird die nachgewiesene Pumpenleistung berücksichtigt.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Abwasserzweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um $8 m^3/Jahr/Großvieheinheit$, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel herabgesetzt. Der Gebührenberechnung werden aber mindestens Abwassermengen von $40 m^3/Jahr/der$ auf dem Grundstück lebenden Personen zugrundegelegt. Maßgebend für diese

Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenanzahl am 31.03. jeden Jahres.

(7) Das zum Sprengen von gärtnerisch genutzten Flächen über 800 m² verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, als im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der sechste Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass der Abwasserzweckverband vom 01.04. bis 30.09. Ablesungen vornimmt.

(8) Das von Gewerbetreibenden und sonstigen Gebührenpflichtigen für die Produktion verwendete Wasser, das nicht durch besondere Zähler nachgewiesen wird, kann pauschal bei der Abwassergebühr berücksichtigt werden, soweit ein Nachweis auf der Grundlage von branchentypischen bestätigten Verbrauchsnormativen nachgewiesen wird.

Die Entscheidung trifft der Abwasserzweckverband Körkwitz unter Wertung der begründeten Angabe des Gebührenpflichtigen.

(9) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zur Gartensprengung verwendete Wasser, das nicht über sog. Zwischenzähler nachgewiesen wird und nicht unter Absatz 7 Berücksichtigung findet.

(10) Die Zusatzgebühr A beträgt je m³ 2,40 EUR. Bei einer Abwassereinleitung von jährlich 7.000 - 10.000 m³ werden 95 %, bei einer Einleitung von mehr als 10.000 m³ 90 % der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

(11) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 10 Zuschläge und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen.

von 400 –	900 mg	BSB 5/1 = 1,20 EUR /	50 %
von 901 –	1300 mg	BSB 5/1 = 2,40 EUR /	100 %
je weitere	800 mg	BSB 5/1 = 3,60 EUR /	150 %
			/ m ³ Abwasser erhoben.

Der Verschmutzungsgrad wird vom Abwasserzweckverband festgelegt. Der Abwasserzweckverband wird den Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen. Die für das Gutachten gezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden die Analysen gemäß DEV gezogen. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festzulegen. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Kosten der Zweckverband.

II. Benutzungsgebühren B

(12) Die Gebühr I für die Abholung und Reinigung der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben beträgt

- a) für die Abholung der Inhaltsstoffe 50,00 EUR je m³ Inhaltsstoffe
- b) für die Reinigung der Inhaltsstoffe 8,50 EUR je m³ Inhaltsstoffe.

(13) Die Gebühr II für die Abholung und Reinigung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen beträgt

- a) als Grundgebühr, die für jede erste Abholung und jeden ersten Abtransport /a der aus der Grundstücks-/Gemeinschaftsabwasseranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird,

• bis 2 m ³ Inhaltsstoffe	30,68 EUR
• 3 – 7 m ³ Inhaltsstoffe	40,90 EUR
• 8 – 12 m ³ Inhaltsstoffe	51,13 EUR
• größer als 13 m ³ Inhaltsstoffe	61,36 EUR
- b) je m³ abgeholter Inhaltsstoffe 11,09 EUR
- c) Benutzungsgebühr für das Überlaufwasser je m³ Abwasser gemäß Absatz 3 1,20 EUR

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzungsgebühr A mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstückes an eine betriebsfertige Abwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an den Straßenkanal entfällt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Die Gebührenpflicht endet mit der Außerbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage, sobald dieses dem Abwasserzweckverband schriftlich mitgeteilt wird bzw. zum Zeitpunkt nach § 3 Abs. 1 Satz 1.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes oder der Wohnungs- und Teileigentümer eines Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschnldner. Wenn das Eigentum an Grund und Boden sowie Gebäude getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschnldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebühreuzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Abwasserzweckverband den Eigentumswechsel oder die Nutzungsveränderung nachweist. Der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haften gesamtschnldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Soweit sich der Abwasserzweckverband bei der Abwasser/Fäkal-/Schlamm Entsorgung eines privaten Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass Dritte namens und in Vollmacht des Abwasserzweckverbandes die Gebühren einziehen. Der Abwasserzweckverband ist auch berechtigt, alle dem Dritten bekanntgewordenen für den Gebühreneinzug erforderlichen Daten von diesem abzurufen.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Der Erhebungszeitraum ist unabhängig vom Kalenderjahr der Ablesezeitraum eines Jahres.

(2) Auf die Jahresgebühr werden Abschläge erhoben, die nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr abgeführten Abwassers berechnet werden. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich verändert, wird die zugrundezulegende Abwassermenge geschätzt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Gebührenabschläge werden in zweimonatlichen Beträgen jeweils zum 10. des Monats fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Abschlagsbeträge sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ablesung und Abrechnung werden einmal jährlich durch den Abwasserzweckverband oder seinen Beauftragten durchgeführt.

(4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Das gleiche gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Überzahlungen aus Vorjahren werden mit den demnächst fällig werdenden Raten verrechnet bzw. unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides erstattet.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Abwasserzweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen § 4 Abs. 4 verstößt oder unerlaubte Einleitungen vornimmt. Dazu gehört auch das Entleeren von Chemietoiletten in öffentliche Leitungen. Die Ordnungswidrigkeit kann auch gegen den Zeltplatz- oder Hafentreiber festgesetzt werden, wenn derjenige nicht zu ermitteln ist, der widerrechtlich entleert und dieses von einem Zeltplatz oder einer Hafenanlage aus erfolgt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 EUR, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 EUR geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Körkwitz vom 26.08.1997 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 22.05.2014



Vogt
Verbandsvorsteher



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ribnitz - Damgarten, den 22.05.14

Abwasserzweckverband Körkwitz
Der Verbandsvorsteher

Abwasserzweckverband Körkwitz

Geschäftsstelle: Am Klärwerk 1
18311 Ribnitz-Damgarten
Tel. 0 38 21 / 70 95 - 0

Sprechzeiten: Dienstag
15.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag
09.00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr

Herausgeber: Abwasserzweckverband Körkwitz, Am Klärwerk 1, OT Körkwitz, 18311 Ribnitz-Damgarten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Vorstandsvorsteher, Tel. 03821/7095-0. Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Körkwitz erscheint bei Bedarf und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Körkwitz zur kostenlosen Mitnahme aus. Ein Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten über die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes möglich.